jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/18 1Ob535/92, 1Ob2082/96z, 3Ob503/96, 3Ob89/97b, 3Ob194/97v, 7Ob52/98t, 6Ob221/05a, 3O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1992

Norm

ABGB §90
ABGB §140 Ba
EStG §9

Rechtssatz

Die Bildung einer Investitionsrücklage und ihre Auflösung ändern nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. Vom Bruttoeinkommen ist nicht die tatsächlich bezahlte sondern die zu bezahlende Einkommenssteuer in Abzug zu bringen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 535/92
  Entscheidungstext OGH 18.03.1992 1 Ob 535/92
  Veröff: JBl 1992,702
- 1 Ob 2082/96z
  Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 2082/96z
  nur: Vom Bruttoeinkommen ist nicht die tatsächlich bezahlte sondern die zu bezahlende Einkommenssteuer in Abzug zu bringen. (T1)
- 3 Ob 503/96
  Entscheidungstext OGH 21.02.1996 3 Ob 503/96
  Auch; nur: Die Bildung einer Investitionsrücklage und ihre Auflösung ändern nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners. (T2) Veröff: SZ 69/33
- 3 Ob 89/97b
  Entscheidungstext OGH 21.05.1997 3 Ob 89/97b
  nur T2
- 3 Ob 194/97v
  Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 194/97v
  nur T2
- 7 Ob 52/98t
  Entscheidungstext OGH 24.02.1998 7 Ob 52/98t
  Vgl auch
- 6 Ob 221/05a
  Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 221/05a
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Die durch die Privatentnahmen der Klägerin finanzierten Auslagen (Hauskredit, Betriebskosten der Ehewohnung, Pkw-Kosten, Gehalt der Köchin, Wirtschaftsgeld, Unterhalt der Kinder, private Lebensführung) stehen - mit Ausnahme der (betrieblich bedingten) Pkw-Kosten - in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem nunmehr die wirtschaftliche Existenz der Klägerin bildenden Unternehmen. (T3)
- 3 Ob 134/10t
  Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 134/10t
  Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0009428

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at